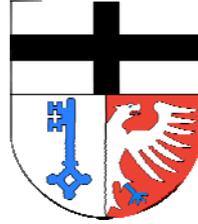


**Kurt Brozio**  
**Ortsvorsteher von Oberdrees**  
**Mitglied im Rat der Stadt Rheinbach**



Mieler Straße 11  
53359 Rheinbach

Telefon: 02226/12694  
Fax: 02226/900959  
Mobil: 0176/31072377

E-Mail: [kurt.brozio@t-online.de](mailto:kurt.brozio@t-online.de)  
Internet: [www.oberdrees.de](http://www.oberdrees.de)

Datum: 09.08.2016

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Standortförderung;  
Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur der Stadt Rheinbach,  
Herrn Karsten Logemann  
nachrichtlich  
Herrn Bürgermeister Stefan Raetz  
Rathaus, Schweigelstraße 23  
53539 Rheinbach

### **Änderung der Friedhofssatzung**

hier: § 21 Entfernung und Rückbau von Grabstätten

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
lieber Herr Logemann,

in seiner Sitzung am 3. März 2016 hat der Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur (GWTK-Ausschuss) neben der Einrichtung von Baumbestattungen auf allen Rheinbacher Friedhöfen, weitere Änderungen der Friedhofssatzung beschlossen.

Diese Änderungen sollen nach der Entscheidung im Ausschuss am 25. August über die Form und Anbringung von optionalen Namenstafeln in der Nähe der Bestattungsbäume, in die derzeit noch gültige Friedhofssatzung einfließen und sodann veröffentlicht werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich im Auftrag der **CDU-Fraktion** nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung zur Sitzung am 25.08.2016 zu nehmen, damit auch dieser Ergänzungsvorschlag, nach Zustimmung im Ausschuss, in die Aktualisierung der Friedhofssatzung einfließen kann:

#### **§ 21 Entfernung und Rückbau von Grabstätten**

In Nr. 2. ist im ersten Satz der 2. Halbsatz wie folgt zu ergänzen: ... **und Einfassungen von den Nutzungsberechtigten bzw. von ihnen beauftragte Gewerbebetriebe zu entfernen.**

Als neue Nr. 3. wird angefügt: **Beim Rückbau von Grabstätten sind neben den Grabsteinen und Einfassungen auch alle Betonteile sowie Pflanzen- und Wurzelreste rückstandslos zu entfernen. Des Weiteren sind die aus der Nutzung genommenen Grabstätten bodengleich mit den Friedhofswegen und Nachbargräbern einzuebnen, den aufgefüllten Boden zur Vermeidung von Absackungen zu verdichten sowie abschließend mit Rasen einzusäen.**

**Beton- und sonstige feste Teile dürfen nicht an bzw. in der Grabstätte sowie auf den eingerichteten Erdaushublagerplätzen des Friedhofsgeländes verbleiben; sie sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen.**

**Begründung:**

Auf den städtischen Friedhöfen kommt es oftmals nach Ablauf der Nutzungsberechtigung über Grabstellen zu Problemen beim Rückbau der Grabstätten.

Unabhängig davon, ob Nutzungsberechtigte den Rückbau der Grabstätten in Eigenleistung vornehmen oder durch beauftragte Gewerbetreibende erledigen lassen, werden zur späteren Neunutzung frei gelegte Grabstätten oftmals nicht im Sinne der Friedhofssatzung sowie der Friedhofspflege und -gestaltung hinterlassen. Häufig verbleiben Beton-, Metall-, Pflanzen- und Wurzelreste auf oder in der ehemaligen Grabstätte und/oder es erfolgt keine ebenerdige Planierung, die die spätere Rasenpflege oder den Neuaushub von Folge-Gräbern durch den Betriebshof wesentlich beeinträchtigen.

Mit freundlichen Grüßen

*Kurt Buzio*